

Überarbeitete FAQ zur Grundsicherung für Künstlerinnen und Künstler

Mit Verkündung am 25. Juni 2020 ist die „Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie“ zum 26. Juni 2020 in Kraft getreten. Dadurch wurde der zeitliche Geltungsbereich von § 67 Absatz 1 SGB II (Sozialschutzpaket) erweitert. Die Regelungen von § 67 Absatz 2 (Aussetzung der Vermögensprüfung), Absatz 3 (Anerkennung von unangemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung) und Absatz 4 (Besonderheit bei vorläufiger Entscheidung) gelten nunmehr für alle Erst- und Weiterbewilligungsanträge, die in der Zeit vom 1. Juni 2020 bis zum **30. September 2020** beginnen.

Die FAQ für Künstlerinnen und Künstler sind deshalb geändert und von der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit neu zur Verfügung gestellt worden.

Grundsicherung

Kulturschaffende, denen durch die aktuelle Krise das Einkommen wegbricht, können zur Sicherung ihres Lebensunterhalts von den Jobcentern Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten. Jedem Menschen, der die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen materiellen Mittel weder aus seiner Erwerbstätigkeit noch aus eigenem Vermögen oder durch Zuwendungen Dritter erhalten kann, steht die Grundsicherung für Arbeitsuchende zu. Dieser Anspruch basiert auf dem Artikel 1 des Grundgesetzes, der Menschenwürde. Der Staat verwirklicht dieses Grundrecht über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die die materielle Unterstützung in solchen Notlagen sichert (siehe auch BVerfG, Urteil vom 09.02.2010).

Wer zwischen 1. März und 30. September 2020 Corona-bedingt einen Antrag auf Grundsicherung stellt, für den gelten erleichterte Zugangsvoraussetzungen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den nachfolgenden FAQ-Fragen.

Muss ich mich für die Antragstellung auf Grundsicherung arbeitslos melden oder meine Selbstständigkeit aufgeben?

Nein, Ihre Selbstständigkeit kann weiterlaufen. Es muss nur ein Antrag auf Grundsicherung gestellt werden.

Wo muss der Antrag auf Grundsicherung gestellt werden?

Zuständig ist das Jobcenter in der kreisfreien Stadt oder dem Kreis, in dem die Antragsteller ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben. Die Kontaktdaten der einzelnen Jobcenter finden sich im Internet (z. B. unter der [Dienststellensuche](#) der Bundesagentur für Arbeit).

Wie erfolgt die Antragstellung?

Für die Beantragung der Leistungen stehen auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit vereinfachte Antragsformulare zur Verfügung, die Sie unter dem folgenden Link finden: [Corona-Grundsicherung](#). Bei Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit und Kommune sowie bei einigen kommunalen Jobcentern kann der Antrag elektronisch hochgeladen, ausgefüllt und direkt ans Jobcenter übersandt werden.

Es besteht in jedem Fall die Möglichkeit, Anträge auch postalisch, per E-Mail oder zunächst nur telefonisch zu stellen; die Antragsunterlagen werden dann ggf. vom Jobcenter zugeschickt.

Gibt es die Antragsunterlagen auch in anderen Sprachen?

Die Antragsvordrucke selbst stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Darüber hinaus gibt es im Intranet der Bundesagentur für Arbeit (s. [Download-Center](#)) aber die Kurzinformation „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld“ in den weiteren Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch und Persisch sowie die Broschüre „Einfach erklärt“ neben Deutsch in den Sprachen Arabisch und Englisch.

Gibt es eine zeitliche Frist, innerhalb derer der Antrag gestellt werden muss?

Die Antragstellung wirkt auf den Ersten eines Monats zurück. Der Antrag muss deshalb immer vor Ablauf des Monats gestellt werden, für den Leistungen der Grundsicherung begehrt werden. Eine rückwirkende Antragstellung für Zeiten vor dem laufenden Monat ist rechtlich nicht möglich.

Welche Leistungen werden vom Jobcenter erbracht?

Die Grundsicherung nach dem SGB II umfasst

- monatliche Pauschalen für den Lebensunterhalt für jedes Familienmitglied (abhängig vom Alter zwischen 250 Euro und 432 Euro, s. [Regelsätze](#)),
- ggf. Mehrbedarfe für besondere Personengruppen (z. B. für Alleinerziehende oder werdende Mütter),
- die Übernahme der Unterkunfts- und Heizkosten,
- Kosten für die Absicherung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes,
- Leistungen für Kinder und Jugendliche für Bildung und Teilhabe, z. B. Schulbedarfspaket zum Schulstart, evtl. Mittagsverpflegung oder Ausgaben für den Musikschulunterricht (sog. Teilhabeleistung, max. 15 Euro im Monat),
- ggf. Einmalleistungen (z. B. für Erstausrüstungen) sowie
- Leistungen zur Arbeitsförderung (sofern erforderlich).

Weitere Auskünfte erteilt das örtlich zuständige Jobcenter gerne auch telefonisch.

Muss ich, wenn die Kosten für meine Unterkunft (Miete oder Wohneigentum) zu hoch sind, meine Wohnung aufgeben?

Grundsätzlich werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II **in tatsächlicher Höhe** übernommen. Dies gilt nach allgemeinen Regeln aber dann nicht, wenn diese Kosten unangemessen hoch sind. Der Höchstsatz variiert von Stadt zu Stadt, das jeweilige Jobcenter gibt gerne Auskunft über die festgesetzte Höhe.

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September 2020 beginnen, sieht das Sozialschutz-Paket insoweit eine Ausnahmeregelung vor: Danach gelten sämtliche Unterkunftskosten bei Erst- und Weiterbewilligungen **für die Dauer von sechs Monaten** als angemessen, d. h. die Jobcenter erkennen diese Kosten für jeweils sechs Monate ungekürzt an. Damit ist gesichert, dass Betroffene, die infolge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, grundsätzlich in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden Kosten gedeckt sind.

Was geschieht nach Ablauf der sechs Monate in Fällen, in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft übernommen wurden, obwohl diese unangemessen hoch sind?

Benötigen Leistungsberechtigte auch nach Ablauf der sechs Monate weiterhin Leistungen nach dem SGB II, müssen sie im Jobcenter einen Weiterbewilligungsantrag stellen. Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 1. Oktober 2020 beginnen, gelten dann allerdings die allgemeinen Vorschriften:

Auch danach ist eine entsprechende Absenkung der Leistungen auf die angemessenen Unterkunftskosten aber nicht zulässig, soweit es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, ihre Kosten durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken. Hierzu muss das Jobcenter die Leistungsberechtigten grundsätzlich mittels einer sog. Kostensenkungsaufforderung zunächst auf die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze hinweisen und ihnen Gelegenheit geben, ihre Kosten zu senken oder im Jobcenter mitzuteilen, weshalb eine Senkung unmöglich ist. Ausgehend davon werden auch unangemessene Kosten in der Regel für längstens weitere sechs Monate anerkannt. Je nach Einzelfall kommt insoweit ausnahmsweise aber auch ein längerer Zeitraum in Betracht.

Diese Frist tritt zu der Ausnahmeregelung nach § 67 Absatz 3 SGB II hinzu.

Das bedeutet Folgendes: Grundsätzlich nach Ablauf der sechs Monate wird das Jobcenter Betroffene, die weiterhin auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind und deren Unterkunftskosten unangemessen sind, ggf. auffordern, diese zu senken. Ab diesem Zeitpunkt haben die Betroffenen in der Regel längstens weitere sechs Monate Zeit, während derer die unangemessenen Kosten weiterhin übernommen werden. Erst nach Ablauf dieser weiteren Frist – in der Regel also nach längstens einem Jahr – kürzt das Jobcenter ggf. die Leistungen für Unterkunft und Heizung auf das angemessene Maß.

Was prüft das Jobcenter im Rahmen der Antragstellung?

Leistungsberechtigt sind grundsätzlich alle erwerbsfähigen Bürgerinnen und Bürger sowie die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partnerinnen/Partner und Kinder, sofern sie hilfebedürftig sind. Dabei gelten Personen als hilfebedürftig, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zur Verfügung stehenden Einkommen oder Vermögen sichern können und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten. Im Rahmen der verbesserten Regelungen aufgrund der Corona-Situation sind hier insbesondere die erleichterten Bedingungen beim Wohngeld und beim Kinderzuschlag (Anspruch, Höhe, Dauer) zu berücksichtigen. Unter Umständen stellen sich die Betroffenen hiermit finanziell besser als mit der Beantragung von Grundsicherung nach dem SGB II.

Die Jobcenter müssen daher im Rahmen der Antragstellung insbesondere überprüfen, welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehören und ob Einnahmen oder Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern vorliegen.

Was bedeutet es, wenn man zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört?

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören grundsätzlich

- a) die nicht dauernd getrenntlebende Ehegattin/Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrenntlebende Ehegatte/Lebenspartner,
- b) eine Person, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass ein wechselseitiger Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- c) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Weil es hinsichtlich der Hilfebedürftigkeit auf alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft ankommt, kann der Antrag auf Grundsicherung immer nur für die gesamte Bedarfsgemeinschaft gestellt werden. Verdient beispielsweise der Ehepartner einer Antragstellerin Einkommen, muss dessen Höhe im Rahmen der Antragstellung angegeben werden. Die Kommunikation mit dem Jobcenter kann dabei aber von einer erwerbsfähigen Person aus der Bedarfsgemeinschaft übernommen werden.

Andere Verwandte, wie z. B. Großeltern, oder Personen, die sich aus Kostengründen eine gemeinsame Wohnung teilen (Wohngemeinschaft), gehören hingegen nicht zur Bedarfsgemeinschaft. Sie bilden mit den Antragstellern eine Haushaltsgemeinschaft und werden lediglich bei der Aufteilung der Unterkunftskosten anteilig berücksichtigt.

In welchem Umfang muss vorhandenes Vermögen zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit eingesetzt werden?

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September 2020 beginnen, findet jeweils für die ersten sechs Monate **grundsätzlich keine Vermögensprüfung** statt. Der Verzicht auf die mitunter aufwendige Vermögensprüfung dient zum einen der Verfahrenserleichterung. Zum anderen sollen gerade Solo-Selbständige sowie freischaffende Künstlerinnen und Künstler grundsätzlich nicht gezwungen sein, aufgrund bloß

vorübergehender wirtschaftlicher Engpässe infolge der COVID-19-Pandemie ihr Vermögen einzusetzen und damit ggf. die wirtschaftliche Grundlage dafür aufzugeben, ihre selbständige Tätigkeit nach Ablauf der Krise wieder fortzuführen.

Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn die Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen. Was „erhebliches Vermögen“ ist, kann aus den Vorschriften des Wohngeldgesetzes abgeleitet werden. Erhebliches Vermögen liegt in der Regel dann vor, wenn die Summe des sofort verwertbaren Vermögens (Barmittel und sonstige liquide Mittel wie zum Beispiel Girokonten, Sparbücher, Schmuck, Aktien) der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied sowie jeweils 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt (Beispiel: Frau A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 120.000 Euro = 60.000 Euro für A zzgl. jeweils 30.000 Euro für B und C).

In bestimmten Fallkonstellationen ist Vermögen, das der Altersvorsorge dient (insbesondere Kapitallebensversicherungen und Kapitalrentenversicherungen), unabhängig von seinem Wert privilegiert (s. Frage „Gibt es einzelne Vermögensgegenstände, die bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt werden?“).

Welche Regelungen zur Vermögensprüfung kommen zur Anwendung, wenn der Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügt?

Verfügen Antragsteller über erhebliches Vermögen, besteht in der Regel kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung. Die Vermögensprüfung ist dann nicht ausgesetzt und das Jobcenter prüft den Leistungsanspruch genau. Leistungen nach dem SGB II können also nur erbracht werden, soweit die Bedarfe der Antragsteller nicht bereits durch zu berücksichtigendes Vermögen gedeckt werden.

Wenn die Antragsteller im Antrag erklären, dass sie über kein erhebliches Vermögen verfügen, wird grundsätzlich vermutet, dass diese Angabe korrekt ist. Der Antragsvordruck enthält ein entsprechendes Feld zum Ankreuzen. Die Vermutung ist aber widerleglich. Die Jobcenter haben also zu prüfen, ob Antragsteller über erhebliches Vermögen verfügen, wenn diese die Frage zwar im Antrag verneint haben, dem Jobcenter aber dahingehende starke Anhaltspunkte vorliegen, die auf ein erhebliches Vermögen hindeuten. Für die Widerlegung der Vermutung trägt grundsätzlich das Jobcenter die materielle Beweislast, die Antragsteller haben allerdings Angaben zu ihrem Vermögen zu machen und entsprechende Nachweise (z.B. Kontoauszüge) vorzulegen. Kommen sie ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, geht dies ggf. zu ihren Lasten (Beweislastumkehr) und es werden keine Leistungen bewilligt.

Gibt es einzelne Vermögensgegenstände, die bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt werden?

Die Vorschriften des SGB II definieren einzelne Gegenstände, die als Vermögen privilegiert sind. Dies sind insbesondere:

- a) ein **selbst genutztes Hausgrundstück** von angemessener Größe oder eine entsprechende **Eigentumswohnung**,
- b) ein angemessener **Hausrat**,
- c) ein angemessenes **Kraftfahrzeug** für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und erwerbsfähig ist,
- d) **Vermögensgegenstände**, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der **Berufsausbildung** oder der **Erwerbstätigkeit** unentbehrlich sind (z. B. Musikinstrumente bei Berufsmusikerinnen und -musikern),
- e) Geldwerte Ansprüche, die der **Altersvorsorge** dienen, soweit sie vor dem Eintritt in den Ruhestand aufgrund einer unwiderruflichen vertraglichen Vereinbarung nicht verwertet werden können und ihr Wert 750 Euro je vollendetem Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin/Partner nicht übersteigt (gedeckt bei 49.000 Euro bzw. 50.250 Euro),
- f) bei Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI oder KSVG befreit sind, die zur Alterssicherung bestimmten Sachen und Rechte in angemessener Höhe. Diese Regelung gilt nur für Personen, die grundsätzlich versicherungspflichtig wären, aber aufgrund einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht der Versicherungspflicht unterliegen; sie gilt nicht für nach § 5 SGB VI versicherungsfreie Personen (z. B. Beamte, Richter u. a.). Es muss nachgewiesen werden, dass das Vermögen für die Alterssicherung bestimmt ist. Ein Nachweis kann z. B. die Vorlage einer Versicherungspolice über eine kapitalbildende Lebensversicherung sein. Neben einer vorliegenden Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Umfang der Alterssicherung angemessen sein. Besteht z. B. bei berufsständig Versicherten bereits eine Absicherung durch eine rentenähnliche Anwartschaft bei einem Versorgungsunternehmen, bleibt in der Regel kein Raum für eine weitere Privilegierung von Vermögen.

Wird die MKW-Soforthilfe, welche für die Monate März und April im Mai/Juni ausgezahlt wird, bei der Berechnung der Grundsicherung berücksichtigt?

Die Soforthilfe des Ministeriums für Kunst und Wissenschaft NRW in Höhe von 2.000 EUR wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet, auch wenn eine Auszahlung erst im Mai oder später erfolgt ist.

Werden sonstige Einnahmen, z. B. aus selbstständiger Tätigkeit, angerechnet?

Bezüglich der Berücksichtigung von Einkommen sieht das Sozialschutz-Paket keine Privilegierung vor. Insoweit kommen die allgemeinen Grundsätze des SGB II zur Anwendung, wonach alle Einnahmen, die während des Leistungsbezuges zufließen, grundsätzlich auf die Grundsicherung anzurechnen sind.

Verfügen Sie also noch oder schon wieder über Einnahmen aus Ihrer Tätigkeit als Kulturschaffende, sind diese als Einkommen zu berücksichtigen. Die ersten 100 Euro

Monatseinkommen werden aber wegen des Grundabsetzungsbetrags nicht berücksichtigt. Übersteigt das Einkommen 100 Euro, wird der Teil zwischen 100 Euro und 1.000 Euro in Höhe von 20 Prozent nicht angerechnet. Von dem Teil zwischen 1.000 und 1.200 Euro bleiben noch einmal 10 Prozent anrechnungsfrei. Bei Familien mit minderjährigen Kindern erhöht sich die Obergrenze auf 1.500 Euro.

Ich beziehe ein Einkommen in wechselnder Höhe. In welcher Höhe wird mein Einkommen dann berücksichtigt?

Ist die Höhe des monatlich zur Verfügung stehenden Einkommens zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht bekannt, wird die Grundsicherung für Arbeitsuchende zunächst nur vorläufig bewilligt. Die Höhe des dabei angerechneten Einkommens wird das Jobcenter aufgrund der vorhandenen Nachweise schätzen.

Eine abschließende Entscheidung erfolgt aufgrund der Vorgaben des Sozialschutz-Paketes ausnahmsweise nur auf Antrag. Sofern also das prognostizierte Einkommen vom Jobcenter zu hoch eingeschätzt wurde, sollten Sie im Jobcenter einen Antrag auf Korrektur stellen. Wurde das Einkommen zu gering eingeschätzt, erfolgt grundsätzlich keine Korrektur für die Vergangenheit. Leistungsberechtigte sind aber dennoch verpflichtet, alle wesentlichen Änderungen ihrer Verhältnisse, wie höhere Einnahmen, im Jobcenter mitzuteilen.